

# Mensch und Recht

Nr. 168

Juni  
2023

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54  
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 70, Fax 043 366 10 79  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz, Telefon 044 980 04 54  
E-Mail: [Ludwig.A.Minelli@gmx.ch](mailto:Ludwig.A.Minelli@gmx.ch) / [sgemko@sgemko.ch](mailto:sgemko@sgemko.ch) / Internet: [www.sgemko.ch](http://www.sgemko.ch)  
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn  
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

## Überlastung des Bundesgerichts wegen ungenügender Qualität kantonaler Urteile Zwei Beispiele zeigen Qualitätsmängel

Von Zeit zu Zeit hört man immer wieder dieselbe Klage: das Bundesgericht mit seinen Abteilungen in Lausanne und in Luzern sei überlastet. Stets wird in der Folge erwogen, den Zugang zum Bundesgericht zu Lasten der Rechtsuchenden enger zu machen. Dies heisst jeweils nichts anderes, als dass die Absicht besteht, die Überprüfungsmöglichkeit für kantonal letztinstanzliche Urteile zu Lasten der Rechtssuchenden einzuschränken.

Zur generellen Überlastung von Gerichten hatte sich schon vor vielen Jahren der frühere Zürcher Regierungs- und Nationalrat Dr. Walter König (1908-1985) anlässlich einer Debatte um den Geschäftsbericht des Bundesgerichts für das Jahr 1976 am 14. Juni 1977 im Nationalrat so geäußert:

«Wer selber einem Obergericht angehört hat und später in den Aufsichtsbehörden mit den höheren Gerichten zu tun hat, dem ist ein Begriff zwangsweise geläufig geworden, der Begriff der Überlastung. Es geht in einem grösseren Kanton das hartnäckige Gerücht um, dass ein neugewählter Oberrichter am Tage seiner Wahl seinen Kollegen einen heimlichen Eid zu leisten habe, dass er von jetzt an bis an sein seliges Ende, vom frühen Morgen bis zum späten Abend, während der Arbeit und während der Freizeit, im Sommer und im Winter, in nüchternem und in betrunkenem Zustande, jederzeit über Überlastung zu klagen habe.»

König wusste, wovon er sprach, war er doch während seines Lebens von 1945 bis 1951 im Kanton Zürich selbst Mitglied des Obergerichts.

### Gründe für die Überlastung

Es gibt nun allerdings unterschiedliche Gründe dafür, weshalb das Bundesgericht überlastet ist. Einer davon, und nicht der geringste, ist die leider verhältnismässig oft feststellbare *mangelhafte Qualität* kantonalen Urteile. Zwei neuere Beispiele dafür finden sich in Nr. 10/2023 der «Schweizerischen Juristen-Zeitung» (SJZ), und beide betreffen Gerichte des Kantons Zürich.

### Auswertung einer Haussuchung

Im ersten Fall ging es um die Frage, ob die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich in einem gegen einen Arzt gerichteten Strafverfahren bei Haussuchungen sichergestellte Beweismittel (drei Mobiltelefone, drei USB-Sticks, eine CD/Disc, zwei Per-

sonal Computer und weitere ähnliche Geräte) auswerten darf. Der Anwalt des Arztes hatte anlässlich der am 3. Mai 2022 erfolgten polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten verlangt, dass die am 2. Mai 2022, also am Vortag, sichergestellten Geräte und Datenträger zu siegeln seien. Dieser Antrag wurde vom Anwalt auf Nachfrage der Staatsanwaltschaft zudem am 11. Mai 2022 bestätigt.

### Die Wirkung der Siegelung

Ein solcher Antrag hat die Wirkung, dass die Staatsanwaltschaft das sichergestellte Material nicht sichten darf, sofern nicht ein Gericht sie vorher dazu ermächtigt hat. Das für solche Fragen zuständige Gericht ist jeweils das örtlich zuständige «Zwangsmassnahmengericht» (ZMG).

Im Fall des Arztes reichte die Staatsanwaltschaft dem ZMG am Bezirksgericht Zürich am 12. Mai 2022 ein Entsiegelungsgesuch ein.

Ohne dass dem Anwalt des Beschuldigten dieses Gesuch zur Vernehmung vorgelegt worden wäre, entschied das ZMG am 19. Mai 2022, es liege gar kein gültiges Siegelungsbegehren vor. Deshalb trete es auf den Antrag der Staatsanwaltschaft nicht ein. Dies bedeutete: Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides hätte die Staatsanwaltschaft das Material ohne weiteres auswerten dürfen.

### Verletzung des Gehörsanspruchs

Dagegen wandte sich der Anwalt am 2. Juni 2022 an das Bundesgericht: der Entscheid sei aufzuheben, und der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen. Am 6. Juli 2022 gewährte das Bundesgericht die *aufschiebende Wirkung*, und am 16. Dezember 2022 fällte es sein Urteil: Weil dem Anwalt zur Frage, ob ein gültiges Siegelungsbegehren vorliege, vom ZMG keine Gelegenheit gegeben worden war, sich zu äussern, liege eine *Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör* vor; deshalb werde die Beschwerde gutgeheissen und die Sache zur neuen Prüfung an die Vorinstanz – also das ZMG am Bezirksgericht Zürich – zurückgewiesen.

### Auferlegung einer Prozesskaution

Im zweiten Fall, über welchen die SJZ berichtete, ging es um die Frage, ob ein im Ausland befindlicher Kläger, der gegen einen Schweizer auf Zahlung von → S. 2

## Zum Geleit Richterqualität

Es ist gar keine Frage: die *Qualität der Rechtsprechung* in einem Land hängt entscheidend von der Qualität jedes einzelnen Menschen ab, welcher in diesem Land als richterliche Magistratsperson an einem Gericht Recht spricht.

Die beiden Beispiele, über welche hier berichtet worden ist, zeigen, dass ausgerechnet an zwei der bedeutendsten Gerichten der Schweiz, dem Bezirksgericht Zürich und dem Obergericht Zürich, in dieser Hinsicht erhebliche Mängel zu verzeichnen sind.

Das darf nicht auf die leichte Schulter genommen werden.

In beiden Fällen sind die vom Bundesgericht gerügten zürcherischen Gerichte zudem an einem der *wesentlichsten Prinzipien einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung gescheitert*: dem *Anspruch auf rechtliches Gehör*, bevor das Gericht eine wesentliche Frage, über die es sich zu äussern hat, entscheidet. Solches dürfte es eigentlich überhaupt nicht mehr geben!

Hier spielt nun das Phänomen der Überlastung von Gerichten eine besondere Rolle: Wenn Gerichte überlastet sind, ergibt sich im einzelnen Fall stets ein erheblicher *Zeitdruck*.

Die Überlastung von Gerichten dürfte in den allermeisten Fällen daher rühren, dass seitens der Politik aus Rücksicht auf die Staatsfinanzen für die Justiz nicht *ausreichend Stellen* bewilligt werden. Dies setzt dann die vorhandenen Justizpersonen unter starken Zeit- und Erledigungsdruck, was sich schliesslich auf die Qualität ihrer Entscheidungen auswirkt.

Auch dazu gibt es ein Wort des verstorbenen ehemaligen Zürcher Oberrichters Walter König:

«Wer Richter gewesen ist, weiss, dass die Aufgabe des Richters nicht nur einen integren Charakter fordert und einen arbeitsamen Menschen, sondern dass ihm auch die nötige Mußzeit eingeräumt werden muss, um sorgfältige Urteilsfindung zu gewährleisten. Man darf den Richter nicht mit einer Maschine vergleichen, die gemäss einer Statistik soundso viel in einer bestimmten Frist zu liefern hat. Wir würden der ganzen Institution Abbruch tun, wenn wir solche Maßstäbe an die Tätigkeit der Gerichte, vor allem der höheren Gerichte, anlegen würden.»

Worte, die in dieser Frage dringend verlangen, berücksichtigt zu werden! ●

vier Millionen Franken beim Bezirksgericht Zürich geklagt hatte, beim Gericht einen Betrag von mindestens 75'000 Fr. für den Fall hinterlegen müsse, dass die Klage abgewiesen werde, damit der Anspruch des Beklagten auf Prozessentschädigung gesichert sei. «Mit Verfügung vom 17. August 2022 wies das Bezirksgericht den Antrag auf Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung ab und setzte die Frist zur Klageantwort neu an, ohne die Klägerin anzuhören. Mit Urteil vom 3. November 2022 wies das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde des Beklagten gegen die Abweisung seines Sicherheitsleistungsantrags ohne diesbezügliche Anhörung der Klägerin ab und wies das Verfahren zur Fortsetzung an das Bezirksgericht Zürich zurück», heisst es im Urteil des Bundesgerichts vom 6. Januar 2023.

Das Zürcher Obergericht hatte fälschlicherweise behauptet, der Beklagte hätte bei seinem Begehren um Sicherstellung der Prozessentschädigung nicht nur behaupten müssen, der Kläger habe seinen Sitz im Ausland, sondern zusätzlich, dieser verfüge in der Schweiz über keine Vermögenswerte. Weder das Bezirks- noch das Obergericht hatten den ausländischen Kläger aufgefordert, zum Begehren des Beklagten Stellung zu nehmen, und auf eine solche Stellungnahme hätte der Beklagte anschliessend antworten dürfen.

Hierzu hat das Bundesgericht ausgeführt: «Die Beschwerde erweist sich als begründet und das angefochtene Urteil ist aufzuheben.» Der Beklagte habe dargelegt, dass der Kläger seinen Sitz im Ausland habe. Damit sei dieser nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung grundsätzlich sicherstellungspflichtig.

### Missachtung grundsätzlichster Rechte

In beiden Fällen, über welche die SJZ berichtet hat, zeigt sich, dass die dafür verantwortlichen Richter *grundsätzlichste Rechte* eines Beschuldigten sowie eines Beklagten *missachtet* haben. Nicht auszudenken, wenn gegen deren Entscheidungen keine Beschwerde an das Bundesgericht möglich gewesen wäre! Dann hätten diese Personen allenfalls nur noch die Möglichkeit gehabt, sich darüber beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg zu beschweren.

### Irreführender Name

Im ersten Fall, über den hier berichtet worden ist, spielt auch noch eine Rolle, wie das Gericht, welches entschieden hat, heisst: «Zwangsmassnahmengerecht».

Dies legt den Gedanken nahe, dieses Gericht habe *Zwangsmassnahmen anzuordnen*. Und da liegt der *Überlegungsfehler*, der für diesen irreführenden Namen verantwortlich ist. Die Aufgabe dieses Gerichts besteht im Gegenteil darin, *zu prüfen*, ob Massnahmen, welche die Staatsanwaltschaft anordnen will, *Grund- und Freiheitsrechte einer beschuldigten Person möglicherweise verletzen* und deshalb verboten werden sollen. Demzufolge sollte dieses Gericht «*Grundrechts- und Freiheitsgericht*» genannt werden. Damit auch deren Richterpersonen schon vom Namen her wissen, was ihre Aufgabe ist. ●

## Strenge Anforderungen an die Unvoreingenommenheit von Richtern

## „Strassburg“ verurteilt die Schweiz

Am 13. Juni 2023 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg im Fall *Sperisen gegen die Schweiz* in seinem Urteil festgehalten, dass «die Befürchtungen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Unparteilichkeit von Richterin A. C. F-B. als objektiv gerechtfertigt angesehen werden konnten. Daraus folgt, dass die Berufungsinstanz, d.h. der von Richterin A.C. F-B. geleitete Spruchkörper der CPAR, der über die Begründetheit der strafrechtlichen Anklage gegen den Beschwerdeführer entschied, nicht die von Artikel 6 § 1 der Konvention geforderten Garantien der Unparteilichkeit bot.»

### Ein spektakulärer Fall

Damit ist in einem der spektakulärsten Straffälle der Schweiz mit internationalem Bezug und äusserst langer Dauer, der seit dem 14. November 2019 als höchststrichlerlich erledigt gehalten worden ist, ein *vollständig neues Kapitel eröffnet* worden.

### Tötung Gefangener durch Polizeichef?

Der jetzt 53 Jahre alte Beschwerdeführer *Erwin Johann Sperisen*, der sowohl Staatsbürger der Schweiz als auch von Guatemala ist, wurde am 31. August 2012 aufgrund von Strafanzeigen der Genfer Gemeinschaft für Gewerkschaftsaktion sowie weiterer Nichtregierungsorganisationen vom 20. Juli 2007 verhaftet. So lange hatte die Voruntersuchung offensichtlich gedauert.

Nach erfolgter Strafuntersuchung wurde dann von der Genfer Staatsanwaltschaft am 10. Januar 2014 Anklage gegen ihn erhoben: er habe in seiner Eigenschaft als Generaldirektor der Nationalen Zivilpolizei Guatemalas (PNC) und somit als oberster Polizeichef Guatemalas am 25. September 2006 als Mittäter an der Hinrichtung von sechs Gefangenen und als direkter Täter an der Hinrichtung eines siebten Gefangenen im Rahmen der *Operation Pavo Real* sowie als Mittäter an der aussergerichtlichen Hinrichtung von drei Gefangenen im Rahmen der *Operation Gavilán* teilgenommen.

Die *Operation Gavilán* vom 22. Oktober 2005 befasste sich mit der Suche und Festnahme von 19 Häftlingen, die am 22. Oktober 2005 aus der guatemalteckischen Strafanstalt «El Infiernito» geflohen waren; die *Operation Pavo Real* vom 25. September 2006 diente dazu, dem Staat Guatemala die tatsächliche Kontrolle über die Strafvollzugsanstalt «Rehabilitationsfarm Pavón» wieder zu verschaffen, die ihm im Zuge eines Aufstandes der dort inhaftierten Gefangenen verloren gegangen war.

Kurz nach dieser zweiten Polizeioperation, am 26. März 2007, legte *Sperisen* sein dortiges Amt nieder und zog mit seiner Familie zurück in die Schweiz, wo er sich in Genf niederliess.

### Langwierige Untersuchung

Nicht nur wurde die Strafuntersuchung gegen *Sperisen* ausserordentlich langwierig; auch das Verfahren vor den Genfer Gerichten zog sich äusserst lange hin: ●

- Am 6. Juni 2014 sprach ihn das Genfer Kriminalgericht zwar vom Vorwurf des Mordes in der *Operation Gavilán* frei, hielt ihn jedoch im Zusammenhang mit der *Operation Pavo Real* für des Mordes schuldig und verurteilte ihn. Dagegen legten der Verurteilte als auch die Staatsanwaltschaft *Berufung* ein.

- Am 12. Juli 2015 lehnte die aus sieben Personen unter dem Präsidium der Richterin *Alessandra Cambi Favre-Bulle* (A. C. F-B.) bestehende Berufungs- und Revisionsstrafkammer des Gerichtshofs des Kantons Genf (CPAR) die *Berufung Sperisens* gegen dieses Urteil ab, gab der *Berufung* der Staatsanwaltschaft statt und verurteilte ihn in zwei Anklagepunkten.

- Am 29. Juni 2017 hob das Bundesgericht dieses Urteil auf und wies den Fall an den CPAR in Genf zurück; im vorausgehenden Verfahren seien *Sperisen* keine ausreichenden Garantien geboten worden, da er mit mehreren Zeugen, die angehört worden waren, nicht konfrontiert werden konnte, um seine Rolle bei den Ereignissen vom 25. September 2006 nachzuweisen. Zudem habe die CPAR ihre Entscheidung über die Würdigung bestimmter Beweise nur unzureichend begründet.

- Am 27. April 2018 erging schliesslich das *definitive Urteil* des CPAR, wieder unter dem Vorsitz von A. C. F-B. *Sperisen* wurde von zwei Anklagepunkten freigesprochen; in einem Punkt jedoch wegen der Beihilfe zum Mord zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, unter Anrechnung der bislang erstandenen Haft.

### Vorwurf der Befangenheit

In einem Verfahren, in welchem *Sperisen* beantragt hatte, auf freien Fuss gesetzt zu werden, hatte die Richterin A. C. F-B. als *Hafttrichterin* am 18. Juli 2017 erklärt, bei den Beschuldigungen gegen ihn gehe es um Sachverhalte, welche «*die Aussicht auf eine Verurteilung wahrscheinlich machen*»: Deshalb beschwerte sich *Sperisen* am 5. September 2018 beim Bundesgericht, sei diese als voreingenommen und somit nicht unparteiisch erschienen. Das Bundesgericht war der Meinung, diese Beschwerde sei verspätet erhoben worden. Dagegen rief *Sperisen* den EGMR in Strassburg an.

Dieser hat nun festgestellt, dass die Richterin A. C. F-B. mit dieser Wortwahl die *Garantie der Unvoreingenommenheit* verletzt habe. Dies führte dazu, dass der EGMR mit sechs zu einer Stimme auf eine *Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in Artikel 6 Absatz 1* erkannt hat. Der Beschwerdeführer habe vernünftigerweise befürchten müssen, dass die Richterin A. C. F-B. eine vorgefasste Meinung über die Frage seiner Schuld haben würde, wenn sie einige Monate später als Mitglied des CPAR aufgefordert würde, über die Anklage gegen *Sperisen* zu entscheiden.

Fazit: Ein Haftrichter kann sich nicht vorsichtig genug äussern und sollte sich einer Prognose jedenfalls enthalten. ●

## Ein Sterbehilfegesetz für Deutschland?

Am 26. Februar 2020 hat das deutsche Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe den vom deutschen Bundestag am 6. November 2015 beschlossenen Strafgesetz-Paragraphen 217 – Geschäftsmässige Förderung der Selbsttötung – (unter anderem auf Beschwerde von Seiten des deutschen und des schweizerischen Vereins «DIGNITAS Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben») mit einem sensationell freiheitlichen Urteil als von Beginn an nichtig erkannt und als verfassungswidrig aufgehoben. Seither werkeln verschiedenste Mitglieder des deutschen Bundestages an Entwürfen zu einem Gesetz, mit welchem die vom Gericht festgestellte Freiheit der Bürgerinnen und Bürger in dieser Frage neu «reguliert» werden soll.

Teilweise wurde dabei behauptet, es sei das Bundesverfassungsgericht selbst gewesen, welches das Parlament zum Erlass eines Gesetzes *verpflichtet* habe. Im erwähnten Urteil ist aber lediglich ausgeführt worden, in welcher Hinsicht das Parlament allenfalls dann, wenn es ein Gesetz für erforderlich hält, überhaupt Vorschriften aufstellen *darf*. Grundsätzlich habe jede Person in Deutschland die Freiheit, über Art und Zeitpunkt ihres eigenen Lebensendes autonom zu entscheiden, hielt das höchste Gericht fest.

### Der Gesetzesentwurf Castellucci

Der Abgeordnete *Lars Castellucci* (SPD), welcher aus dem Rhein-Neckar-Kreis (Baden-Württemberg) stammt und Mitglied des Stiftungsrates der Lebenshilfe Wiesloch und Mitglied des Kuratoriums bei *World Vision Deutschland* – einer *evangelikalen* Organisation – ist, bastelte einen Entwurf. Der ist beinahe gleichlautend wie der vom Bundesverfassungsgericht als nichtig verworfene Paragraph 217 StGB. Sämtliche Experten in Deutschland halten ihn deshalb erneut für verfassungswidrig. Dennoch hat er bisher eine ansehnliche Unterstützung durch andere Bundestagsabgeordnete erfahren; nach aktuellen Meldungen unterstützen 111 Mitglieder des Bundestages diesen restriktiven Entwurf. Er will grundsätzlich Suizidhilfe verbieten und nur ausnahmsweise erlauben. Damit richtet er sich vor allem gegen jene Organisationen, welche in Deutschland seit dem Entscheid aus Karlsruhe Suizidhilfe problemlos anbieten und durchführen.

### Aus zwei mach eins

Längere Zeit gab es neben diesem konservativen Entwurf zwei eher liberale Entwürfe: einerseits jenen von *Katrin Helling-Plahr* (FDP), der bisher von 69 Parlamentsmitgliedern gestützt wurde, andererseits einen solchen von *Renate Künast* (Bündnis 90/Die Grünen), welchem 45 Unterstützer beigetreten sind.

Am 13. Juni 2023 haben die beiden Gruppen in der Bundespressekonferenz mitgeteilt, dass sie ihre beiderseitigen Entwürfe zu einem einzigen zusammengelegt haben, um dessen Chancen im Plenum zu verbessern.

Dieser neue Entwurf auferlegt den Bundesländern die Pflicht, besondere Beratungsstellen zu bezeichnen und zu fördern. Wer Suizidhilfe in Anspruch nehmen will, *muss* sich dort *beraten lassen*. Sicherheit gibt das Gesetz allen Ärzten, welche Suizidhilfe ermöglichen und leisten möchten und dazu entsprechende Rezepte für das beste Suizidmittel ausstellen dürfen, mit welchen Sterbewillige das Medikament beschaffen können. Wer nachweist, dass er keinen Arzt finden kann, kann sich an eine Behörde wenden, die ihrerseits verpflichtet ist, eine Bescheinigung abzugeben, welche ebenfalls zum Bezug des Medikaments berechtigt. Vorgesehen sind Wartefristen und

### Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen

## Volksinitiative im Kanton Zürich

Am 7. Juni 2023 ist im Kanton Zürich von einem Personenkomitee eine kantonale Volksinitiative gestartet worden. Sie verlangt, dass im *Patientinnen- und Patientengesetz* die *Freiheit* der Menschen zur Inanspruchnahme einer Freitodbegleitung und im *Gesundheitsgesetz* die *Pflicht* von Einrichtungen, in welchen Menschen leben, Freitodbegleitungen zu dulden, eingefügt werden.

### Reaktion auf jesuitische Intervention

Sie ist die Reaktion auf eine beispiellose Aktion aus Sekten- und Vatikanreisen, welche es am 30. Oktober 2022 im Zürcher Kantonsrat fertig gebracht haben, mit 81 gegen 80 Stimmen die *Parlamentarische Initiative Göldi* ihres Sinnes zu entleeren, welche im Prinzip eine solche Regelung anstrebte.

Anstatt die Initiative offen zu bekämpfen, schlug *Josef Widler* (Die Mitte) eine Zusatzbestimmung vor, welche die Folge hatte, dass zwar das Gesetz vordergründig ergänzt wurde, ohne damit jedoch an den tatsächlichen Verhältnissen etwas zu ändern: auch nach dem neuen Wortlaut können Alters- und Pflegeheime im Kanton Zürich sich gegen die Zulassung von Freitodbegleitungen zur Wehr setzen und diese in ihren Einrichtungen verbieten. Mit der Folge, dass Personen, welche dort ihren Wohnsitz haben, für eine Freitodbegleitung aus ihrem Wohnbereich ausziehen und irgendwo anders unterkommen müssen.

Politische Beobachter hielten den Vorstoss *Widlers*, der auf eine Anregung des EVP-Kantonsrates *Markus Schaaf* – Leiter einer betont «christlichen» Alterseinrichtung im Sektengebiet des Zürcher Tösstals – zurückgehen soll, für ausgesprochen jesuitisch. Was auffiel: *Widlers* Hemd und seine Krawatte zeigten die vatikanischen Farben weiss und gelb.

### Tiefer Fall des Freisinns

Dabei fiel besonders auf, dass ein grosser Teil der Fraktion der *Freisinnigen* im Kantonsrat die Freiheit des *Kapitals* – also der *Träger* solcher Einrichtungen – für bedeutender hielt als die *Freiheit von Menschen*.

Ablauffristen, die jedoch bei Härtefällen wegfallen, sofern zwei Ärzte bereit sind, einen solchen zu bestätigen.

Der Entwurf ist teilweise begrüsst, teilweise aber auch als viel zu bürokratisch und Hürden aufbauend kritisiert worden.

Bislang fällt auf, dass beide nunmehr vorhandenen Entwürfe noch weit davon entfernt sind, insgesamt von einer absoluten Mehrheit des Parlaments unterstützt zu werden. Es gibt namhafte Kreise in Deutschland, welche darauf hinweisen, dass eine solche Regulierung – wie in der Schweiz – nicht notwendig ist, weil die allgemein gültigen Gesetze durchaus ausreichend seien, um gegen allfällige Missbräuche vorgehen zu können.

Man darf gespannt sein, was der Bundestag am letzten Sitzungstag vor der Sommerpause beschliessen wird. ●

Tiefer kann der ehemals liberale Freisinn nicht fallen.

### Die Westschweiz als Feld der Pioniere

In dieser Beziehung bildet die *Westschweiz* einmal mehr das *Feld der Pioniere*. Als erster Kanton hatte die *Waadt* einer solchen Lösung zugestimmt; später kamen *Genf* und *Neuenburg* dazu. Und im betont konservativen und als katholisch geltenden Kanton *Wallis* haben dessen Stimmberechtigte am 27. November 2022 ein ähnliches Gesetz mit mehr als 76 % aller Stimmen überaus deutlich angenommen.

### Prominente Unterstützer im Komitee

Dem Personenkomitee gehören prominente Persönlichkeiten an, so etwa der ehemalige freisinnige Zürcher Ständerat Prof. Dr. med. *Felix Gutzwiller*, der Winterthurer Theaterunternehmer *Viktor Giacobbo* und der bekannte Publizist und Buchautor *Karl Lüönd*. Weitere Mitglieder sind die Kantonsratsmitglieder *Jeannette Büsser* (Grüne), *Hanspeter Göldi* und *Brigitte Rössli* (beide SP) sowie *Arianne Moser-Schäfer* (FDP). Weitere Komiteemitglieder sind *Reto Cavegn* (Oberengstringen), *Julia Gerber Rüegg* (Wädenswil) und Dr. med. *Andreas Stahel* (Winterthur).

### EXIT und DIGNITAS gemeinsam

Die Volksinitiative erfreut sich der Unterstützung von EXIT (Deutsche Schweiz) als auch von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben. Die beiden Vereine setzen sich gemeinsam ein für das Ziel, die Selbstbestimmung alter Menschen in Alters- und Pflegeheimen auch am Lebensende im Kanton Zürich flächendeckend zu sichern und in der Deutschschweiz ein klares Zeichen zu setzen.

Für das Zustandekommen der Volksinitiative bedarf es mindestens 6'000 gültiger Unterschriften, die innerhalb von sechs Monaten gesammelt werden müssen.

Informationen und Unterschriftenbogen können unter der folgenden Bezeichnung im Internet heruntergeladen werden:

<https://selbstbestimmung-auch-im-heim.ch>  
Einsendeschluss: 24. November 2023 ●

## Polizei und dunkle Hautfarbe im HB Zürich

Die Schweiz sieht sich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg zur Zeit im *Anklagezustand* wegen verbotener Rassen- und Geschlechtsdiskriminierung:

Der Schweizer Staatsbürger *Mohamed Shee Wa Baile*, der auf Grund seiner Abstammung eine dunkle Hautfarbe besitzt, war am Donnerstag, 5. Februar 2015, morgens um 7:05 Uhr im Zürcher Hauptbahnhof unterwegs. Dort begegnete er einer Patrouille der *Polizei*, die sich auf ihn zu bewegte. Diese hielt ihn an und verlangte, dass er sich mit einem Dokument über seine Identität ausweise.

Dieser Aufforderung folgte er nicht. Daraufhin durchsuchten ihn die Polizeibeamten und überprüften seine Identität anhand der auf ihm gefundenen Ausweispapiere. Anschliessend wurde er zwar freigelassen, doch bestrafte das sogenannte «Stadttrichteramt» – eine Polizeibehörde ohne jegliche richterliche Qualifikation, die zur *Zürcher Stadtpolizei* gehört – mit *Strafbefehl* vom 16. März 2015 wegen *Nichtbefolgens einer polizeilichen Anordnung* zu einer Busse von 150 Franken.

### Auf dem Weg durch alle Gerichte

Gegen diesen Strafbefehl setzte sich *Wa Baile* mit Einsprache zur Wehr und machte geltend, er sei wohl nur deswegen kontrolliert worden, weil er dunkler Hautfarbe und männlich sei. Damit liege eine Rassen- und Geschlechtsdiskriminierung vor, für die es den Fachausdruck «Racial Profiling» gibt: Die Polizei sieht einen Mann mit dunkler Haut, und dies ist für sie Grund genug, die betreffende Person zu kontrollieren.

Doch sowohl das Bezirksgericht Zürich, anschliessend das Zürcher Obergericht und

zuletzt auch das Bundesgericht liessen ihn abblitzen.

### Dunkle Haut als Indiz für Delinquenz?

Aus dem Urteil des Bundesgerichts über diesen Fall vom 7. März 2018 ergibt sich, dass das Zürcher Obergericht in seinem Urteil festgehalten hat, *Wa Baile* habe bei der Begegnung mit dem Polizeibeamten *P. seinen Blick abgewendet*. Dieser habe glaubhaft ausgesagt, das von ihm als *ausweichend* wahrgenommene Verhalten sei für die Personenkontrolle ausschlaggebend gewesen. Der Polizeibeamte habe die Personenkontrolle im Hinblick auf einen *Verdacht wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz* durchgeführt. Im Hauptbahnhof Zürich müsse vermehrt mit Delinquenz gerechnet werden. Demgegenüber führte *Wa Baile* aus, der Beamte habe ihn im Polizeirapport und in der Einvernahme als *dunkelhäutige männliche* Person beschrieben. Diese Merkmale hätte er wohl nicht erwähnt, wenn sie für die Personenkontrolle nicht entscheidend gewesen wären.

### Der EGMR kennt das Problem bereits

*Racial Profiling* ist ein Problem, welches dem EGMR bereits bekannt ist: Im Fall *Basu gegen Deutschland*, welchen es mit Urteil vom 18. Oktober 2022 entschieden hat, ging es um einen Deutschen *indischer Herkunft*, der mit seiner Tochter in einem Zug von Tschechien nach Deutschland unterwegs war. Sie wurden am 26. Juli 2012 von zwei deutschen Polizeibeamten kontrolliert.

### «Stichprobenartige Kontrolle»

Dagegen klagte er am 19. Juli 2013 beim Verwaltungsgericht Dresden. Er verlangte die Feststellung, dass die Personenkontrolle rechtswidrig gewesen sei, da ein triftiger Grund dafür gefehlt habe. Die Polizisten hätten von den in verschiedenen Abteilen des Wagens anwesenden Personen nur seine Ausweispapiere und die seiner Tochter kontrolliert. Als er nach den Gründen gefragt habe, sei ihm geantwortet worden, es würde eine «stichprobenartige Kontrolle» durchgeführt.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage am 20. Mai 2015 ab. Der Kläger habe kein berechtigtes Interesse an einer Entscheidung über die Rechtmässigkeit der Identitätskontrolle, nachdem die fragliche Massnahme beendet worden sei.

### «Geringfügiger Eingriff»

Auch am Obergericht in Dresden hatte er keinen Erfolg. Die Identitätskontrolle ohne Speicherung von Daten stelle nur einen geringfügigen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Beschwerdeführers dar. Eine solche Kontrolle sei nicht ungewöhnlich oder stigmatisierend, habe nur wenige Minuten gedauert und sei von der Polizei in objektiver Weise durchgeführt worden.

Das Bundesverfassungsgericht lehnte eine Verfassungsbeschwerde *Basus* ab.

Im Urteil des EGMR gegen Deutschland wird auf die *Definition* von Racial Profiling seitens der *Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz* verwiesen:

«*Rassistische Profilerstellung* bedeutet die Verwendung von Gründen wie Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Nationalität oder nationale oder ethnische Herkunft durch die Polizei ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung bei Kontroll-, Überwachungs- oder Ermittlungstätigkeiten.»

### Verletzung des Rechts auf Privatleben

Sodann verwies der EGMR auf sein früheres Urteil im Fall *Gillan und Quinton gegen Grossbritannien* aus dem Jahr 2010 sowie *Vig gegen Ungarn* aus dem Jahr 2021. Dort war entschieden worden, dass die Anwendung von Zwangsbefugnissen, um von einer Person zu verlangen, dass sie sich einer Identitätskontrolle und einer eingehenden Durchsuchung ihrer Person, ihrer Kleidung und ihrer persönlichen Gegenstände unterzieht, einen *Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens* darstellt. Rassendiskriminierung sei eine «*besonders ungeheuerliche Form der Diskriminierung*». Sie erfordere angesichts ihrer gefährlichen Folgen «*von den Behörden besondere Wachsamkeit und eine energische Reaktion*».

### Fragen des EGMR an die Schweiz

Im Verfahren *Wa Baile gegen die Schweiz* hat der Gerichtshof die Schweiz aufgefordert, die folgenden Fragen zu beantworten:

«1.1 Wurde der Beschwerdeführer aufgrund der Identitätskontrolle, der Durchsuchung und der verhängten Geldstrafe von 150 Schweizer Franken direkt oder indirekt aufgrund seiner Hautfarbe diskriminiert, was gegen Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 und/oder Art. 6 Abs. 2 der Konvention verstößt?

1.2 Haben die Schweizer Behörden wirksame Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht aufgrund seiner Rasse oder ethnischen Zugehörigkeit einer Identitätskontrolle und Durchsuchung unterzogen wird?

2. Wurde der Vorwurf des Racial Profiling von den innerstaatlichen Instanzen unter der verfahrensrechtlichen Komponente von Artikel 14 eingehend untersucht (siehe *mutatis mutandis* z. B. *Natchova und andere gegen Bulgarien* [GC], Nr. 43577/98 und 43579/98, EMRK 2005 VII, und *Grigoryan und Sergejeva gegen die Ukraine*, Nr. 63409/11, 28. März 2017). Sind die Urteile des kantonalen Gerichts und des Bundesgerichts vor diesem Hintergrund in Bezug auf diese Rüge ausreichend begründet?»

Das sind Fragen, die eigentlich schon das Bezirks-, das Ober- und das Bundesgericht hätten prüfen sollen, wenn sie ihre Aufgabe, Recht zu sprechen, *genügend ernst* genommen hätten.

Denn es obliegt zuallererst den *innerstaatlichen Gerichten*, dafür zu sorgen, dass die *Garantien*, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sind, von allen Behörden, also auch der Polizei, *eingehalten* werden. ●